

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

12. September 2023

Nr. 40 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
183/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Gesundheitsamt – über die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung des Strandabschnittes „Salitosbeach“ Lippesee zu Badezwecken vom 11.09.2023	2 – 3



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



183/2023

**Allgemeinverfügung**

**Untersagung der Nutzung des Strandabschnittes  
„Salitosbeach“ Lippesee zu Badezwecken**

Aufgrund § 8 Abs. 2 i. V. m. § 2 S. 2 Nr. 5 lit. h der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) ergeht hiermit ein sofortiges Badeverbot für den Strandabschnitt „Salitosbeach“ Lippesee. Das Badegewässer gilt als zum Baden ungeeignet und das Baden wird mit sofortiger Wirkung aus Gründen des Gesundheitsschutzes bis auf weiteres untersagt.

Diese Regelung ist jederzeit widerruflich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Eine Kontrolle am 10.09.2023 ergab eine erhebliche Zunahme des Blaualgenvorkommens an der genannten Badestelle.

Das gehäufte Auftreten von Cyanobakterien, die Toxine bilden können, kann zu Haut- und Schleimhautreizungen, bei sensiblen Personen zu allergischen Reaktionen bis hin zu toxischen Wirkungen auf innere Organe führen. Daneben sind Symptome wie Erbrechen und Durchfall möglich.

Kommt es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien, besteht wie im vorliegenden Fall aufgrund der hohen Konzentration der Blaualgen und der damit verbundenen Toxine eine Gefahr für die Gesundheit der Badenden. Gem. § 8 Abs. 2 Badegewässerverordnung sind daher durch die zuständige Behörde unverzüglich die angemessenen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für die Badenden zu ergreifen. In Betracht kommt gem. § 2 S. 2 Nr. 5 lit. h Badegewässerverordnung als Bewirtschaftungsmaßnahme ein vorübergehendes Badeverbot zur Vermeidung einer Belastung der Badenden durch die bestehende Verschmutzung des Strandabschnittes „Salitosbeach“ Lippesee. Ein milderer Mittel als das Badeverbot ist derzeit nicht erkennbar, da der Kontakt zu den Blaualgen aufgrund der mit ihnen einhergehenden, erheblichen Gesundheitsgefahren gemieden werden muss. Hinsichtlich der Gesundheitsgefahren für die Badegäste ist das Badeverbot vor dem Hintergrund der touristischen Attraktivität der Region auch angemessen.

Der Strandabschnitt „Salitosbeach“ Lippesee wird weiterhin durch das Gesundheitsamt überwacht. Das Badeverbot gilt so lange, bis eine neue Begehung bzw. Probenahme ergibt, dass durch die Blaualgenkonzentration im Gewässer keine Gefahr mehr für Badende besteht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da aufgrund der bestehenden, erheblichen Gesundheitsgefahren durch die Cyanobakterien im öffentlichen Interesse nicht abgewartet werden kann, bis über die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides in einem Rechtsstreitverfahren entschieden worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Paderborn, 11.09.2023

gez.

Christoph Rüter  
Landrat